

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 3

18. MAI 2009

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	7
Berufsrecht	9
RVG aktuell	10
Berufsausbildung....	12
Termine	13
Mitglieder	14
Ansprechpartner	16

Das Zertifikat

Man sagt uns Deutschen eine schwärmerische - gelegentlich auch unguete - Nähe zum Verwaltungshandeln nach. Dienstsiegel, Paraphen und Stempel seien uns ein echter Quell der Freude. Zu diesen Spielzeugen, die wir alle noch aus jener Zeit kennen, zu der wir eine Kinderpost unser Eigen nennen durften, tritt dieser Tage ein Neues hinzu: Das Zertifikat.

Auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte scheinen beeindruckt. Um die Jahrtausendwende ließen sich manche Kanzleien unter dem sonderbar-seltsamen Namen "ISO 9002-Zertifizierung" einen jedenfalls technisch geordneten Büroapparat bestätigen. Solche Anerkennungszeugnisse fanden sich bald in gar manchen Kanzleiräumen.

Nun scheint diese Idee einige so sehr beeindruckt und beseelt zu haben, dass sie flugs weitere Zertifikate erdachten. Auch die DEKRA - dem guten Deutschen eher als Ingenieurvereinigung bekannt, die sich sachverständig zum technischen Zustand eines Kraftfahrzeuges zu verhalten weiß - gibt für Rechtsanwälte ein Zertifikat heraus. Und bestimmte Berufsverbände - beispielsweise der der

info@rechtsanwaltskammerhamburg.de



Testamentsvollstrecker - und Fortbildungseinrichtungen wie das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. erteilen Zertifikate, die begehrt zu sein scheinen. Sie alle wollen oder sollen für eine bestimmte Art einer Qualifikation der Rechtsanwältin und des Rechtsanwaltes Zeugnis ablegen und die Kompetenz des Ratgebenden bestätigen.

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Nun kennt das Gesetz bzw. das Berufsrecht, das für die Anwaltschaft Geltung verlangt, nur den Fachanwalt, der dem Rat suchenden Publikum und der Öffentlichkeit als Nachweis einer überdurchschnittlichen Qualifikation, Befähigung und Kenntnis in einem abgrenzbaren Fachgebiet dient.

Wer die Bezeichnung "Fachanwalt" erwerben und führen können will, muss die in der Fachanwaltsordnung vorausgesetzte Ausbildung durchlaufen und seine theoretischen und

praktischen Fähigkeiten nachgewiesen haben.

Tatsächlich hat sich das System der Fachanwaltschaften in Deutschland gut etabliert. Es wird durch die Öffentlichkeit in gleicher Weise angenommen und respektiert, wie das im Hinblick auf die Facharztbezeichnungen in der Medizin üblich geworden ist. Weitere Berufsgruppen, hier denke ich an die Steuerberater, kopieren unser Erfolgsmodell der Fachanwaltschaften und haben den so genannten "Fachberater" geschaffen.

Andere Qualifizierungsnachweise außerhalb - oder hinsichtlich der Qualifikation auch unterhalb - der Fachanwaltsbezeichnung kennt das Gesetz nicht. Das Berufsrecht gibt nichts vor. Innerhalb der durch § 43b BRAO gezogenen gesetzlichen Grenzen herrscht der Grundsatz der Freiheit zulässiger Werbung.

Alle Angaben, die wahr sind und die nicht in die Irre führen, die sachlich und berufsbezogen werben, sind den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erlaubt. Damit ist glücklicherweise und endlich eine weitgehende

Liberalisierung des Rechtes auf Werbung erreicht worden, die zu einer beachtlichen Vergrößerung des Handlungsspielraumes des Einzelnen führte und das in Art. 12 GG verankerte Grundrecht der Berufsfreiheit respektiert; ich begrüße das sehr.

Zurzeit sind in der Bundesrepublik Deutschland mehr als 150.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen. Ein nicht geringer Teil muss sich einem herausfordernden, strengen Wettbewerb stellen. Dieser Umstand bringt es mit sich, dass das Interesse, vielleicht auch die Notwendigkeit, sich aus dem Feld der Wettbewerber herauszuheben, zunimmt.

Ein Zertifikat scheint nützlich. Gleichgültig, was immer es bezeugen kann oder auch nur zu bezeugen versucht: Mit ihm lässt sich Überlegenheit suggerieren.

Damit stellt sich aber auch die Gefahr vor, die diese Entwicklung für die einzelne Rechtsanwältin und den einzelnen Rechtsanwalt mit sich bringen kann und mit sich bringen wird. Denn für den Qualifizierungsnachweis oder das Prädikat außerhalb einer Fachanwaltschaftsbezeichnung lassen sich neben der Kernbestimmung des § 43b BRAO und den zum Wettbewerbsrecht entwickelten allgemeinen Rechtsgedanken keine berufsrechtlichen Vorgaben finden. Legaldefinitionen oder Regeln, die den Rechtsverkehr im Umgang mit Zertifikaten eindeutig und klar ordnen könnten, fehlen.

Mancher wird einwenden, er sehe weder Schwierigkeit noch Besorgnis; es sei doch gut, wenn eine Vielzahl von Zeugnissen, Zertifikaten und Stempeln den Wettbewerb belebten. Seine Einwendungen teile ich nicht: Es muss uns am Herzen liegen, dass der rechts- und ratsuchende Auftraggeber auch in Zukunft sofort und sicher einordnen und unterscheiden kann, was sich hinter der einen Zertifizierung verstecken soll und welchen Aussagewert die andere Bestätigung für sich beansprucht.

Werbung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollte nach meiner Auffassung daher verständlich, verständlich und transparent sein.

Wir werden diese Frage in naher Zukunft in der Anwaltschaft ernsthaft erwägen müssen.

Sie spitzt sich in der Überlegung zu, ob das System der Fachanwaltschaften mit ihren klaren und abschließenden Bezeichnungen die einzige auf die Qualifikation des Rechtsanwaltes bezogene Werbeaussage bleiben soll oder ob das nach meiner Auffassung gelungene Modell über eine vielseitige, aber nichtssagende, bunte Werbewelt verwässert werden darf.

Im Interesse der Mandanten und Rechtsuchenden vertrete ich die Überzeugung: Weniger ist Mehr. Ob diese Position auch für ein "Fortbildungszertifikat" im Sinne einer Teilnahmebescheinigung gelten soll, will ich hier offen lassen. Im Vordergrund steht die Frage, wie wir uns zur allgemeinen Zertifizierung verhalten wollen.

Ich bitte Sie sehr, mir Ihre Auffassung zu der aufgeworfenen Frage mitzuteilen. Für die Zukunft der Anwaltschaft ist es eine wichtige Debatte, die wir jetzt führen müssen. Ich möchte Ihre Meinungen in die Bundesrechtsanwaltskammer und die Satzungsversammlung hineinragen und ich möchte Ihre Zuschriften sehr gerne im nächsten Kammerreport veröffentlichen.

Denn wir wollen den Kammerreport in Hamburg in Zukunft als ein lebendiges Forum der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Diskussion und zum Austausch nutzen.

Mit den besten kollegialen Grüßen
Ihr



Otmar Kury

Otmar Kury
Präsident

Polen

Im Zuge des Aufbaus einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit der polnischen Rechtsanwaltschaft beteiligt sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer am

2. deutsch-polnischen Rechtsdialog am 18. und 19. September 2009 in Hamburg.

Es findet eine ganztägige Arbeitstagung am Samstag, dem 19. September 2009 in der Handelskammer statt, deren Gegenstände praktisch relevante Fragen des deutsch-polnischen Rechtsverkehrs sind. Dabei werden nicht nur Themen aus dem Wirtschaftsrecht, sondern auch familienrechtliche und arbeitsrechtliche Themen abgehandelt.

Am Freitagabend gibt es eine feierliche Eröffnung, bei der auch der Justizsenator sprechen wird. Am Samstagabend können Sie an einer geführten Besichtigung der Ballinstadt teilnehmen.

Alle Hamburger Kolleginnen und Kollegen sind zu diesem Termin herzlich eingeladen. Die Einzelheiten des Tagungsprogramms sowie die dafür anfallenden Kosten entnehmen Sie bitte der Übersicht, die Sie im Internet finden, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

Mediation

Im letzten Kammerreport hatten wir über den Ersten Hamburger Mediationstag berichtet. Damit dieser Erfolg keine Eintagsfliege bleibt, haben sich die Initiatoren des Mediationstages und weitere Mediatoren zusammengetan, um eine gemeinsame "Anlaufstelle", bei der die Informationen über alle in Hamburg bestehenden Mediationsangebote zusammenlaufen sollen, ins Leben zu rufen.

Der Kammervorstand ist bei diesen Bemühungen selbstverständlich aktiv beteiligt.

Über den Fortgang werden wir berichten.

Zu dem Themenkreis der anwaltlichen Mediation hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich regelmäßig trifft. Das nächste Treffen ist am

04.06.2009, 19:00 Uhr
im Kulturreich, Wexstraße 28.

Wer an Einzelheiten Interesse hat und sich informieren will, wende sich bitte an Rechtsanwalt Matthias Schütz, Telefon 54751137.

Bericht von der Kammer- versammlung

Auf der diesjährigen Kammerversammlung am 21. April 2009 fanden Vorstandswahlen statt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder Volker von Alvensleben, Hildegard Hesselmann, Bernd-Ludwig Holle, Andrea Meyer, Christoph Nebgen und Dr. Henning von Wedel endete turnusmäßig nach § 68 Abs. 1 BRAO.

Frau Rechtsanwältin Hildegard Hesselmann stellte sich nicht zur Wiederwahl.

Die Versammlung wählte zu Vorstandsmitgliedern Frau Rechtsanwältin Meyer sowie die Herren Rechtsanwälte von Alvensleben, Holle, Nebgen, Dr. von Wedel und Dr. Wittkopp.

Der Präsident bedankte sich auf der Kammerversammlung bei Frau Rechtsanwältin Hesselmann für Ihre vierjährige ehrenamtliche Mitarbeit im Kammervorstand. Frau Hesselmann war in der Beschwerdeabteilung I tätig und trug dort die Abteilungsarbeit maßgeblich mit.

Der Vorstand bedankt sich noch einmal auf diesem Wege bei Frau Hesselmann für ihre Mitarbeit.

Die Kammerversammlung billigte den vom Schatzmeister vorgelegten Jahresbericht und die Rechnungslegung für das abgelaufene Haushaltsjahr.

Der aktualisierte Haushaltsplan für das Jahr 2009 sowie der Haushalts-Voranschlag für das Jahr 2010 wurden wie aus dem Kammerreport vom 19. März 2009 ersichtlich beschlossen.

Die Kammerversammlung setzte den Kammerbeitrag für das Jahr 2010 ebenfalls wie vom Vorstand beantragt mit 168,- Euro fest. Daneben wird wie in den Jahren zuvor eine Ausbildungsumlage erhoben werden. Über die Höhe entscheidet der Kammervorstand Anfang nächsten Jahres je nach Kostenanfall im laufenden Jahr.

Über Anträge auf Beitragsermäßigung gemäß § 6 der Beitragsordnung wird der Vorstand nach den bisherigen Kriterien entscheiden: Es wird im Rahmen der anzustellenden Billigkeitserwägungen weiterhin auf das Gesamteinkommen des Kammermitglieds, gegebenenfalls der Ehe- oder Lebensgemeinschaft abgestellt werden.

Allerdings sind die Einkommensgrenzen der allgemeinen Preisentwicklung angepasst worden: bis zu einem Gesamteinkommen von 15.000,- Euro im Jahr (bisher: 10.000,- Euro) wird der Kammerbeitrag erlassen.

Auf der ersten Kammervorstandssitzung nach der Vorstandswahl wurde gemäß § 78 Abs. 4 BRAO das Präsidium neu gewählt.

Frau Rechtsanwältin Balten stellte sich aufgrund einer beruflichen Veränderung nicht erneut zur Wiederwahl als Vizepräsidentin. An ihrer Stelle wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke gewählt, sodass sich das Präsidium nunmehr wie folgt zusammensetzt:

Otmar Kury, Präsident
Annette Voges, Vizepräsidentin
Dr. Christian Lemke, Vizepräsident
Bernd-Ludwig Holle, Schatzmeister
Gerd Uecker, Schriftführer.

Frau Kollegin Balten übte das Amt der Vizepräsidentin seit 1999 mit hervorragendem Engagement aus. Sie war eine große, zuverlässige Stütze der Arbeit. Sie hat mit ihrem kritischen Geist und ihrem ausgewogenen Urteilsvermögen über zehn Jahre hinweg die Entscheidungen des Präsidiums maßgeblich mitgebildet und mitbeeinflusst. Frau Balten war immer zur Stelle, wenn es galt, Aufgaben zu übernehmen und hat diese immer mit Tatkraft zu Ende geführt.

Frau Rechtsanwältin Balten wird dem Kammervorstand weiterhin angehören.

Wichtige gesetzliche Neuerungen:

- RVG
 - Fachanwaltschaften
 - Vermittlungen
 - Schlichtungsstelle
- Einheitlicher Ansprechpartner
 - Anwaltsverzeichnis
 - Anwaltsgerichtsverfahren

Am 23. April 2009 hat der Bundestag ein für die Anwaltschaft bedeutsames Gesetzespaket beschlossen: das "Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften".

Es soll voraussichtlich am 01.09.2009 in Kraft treten. Zuvor muss es jedoch noch den Bundesrat passieren und verkündet werden.

Wir stellen Ihnen die für die anwaltliche Praxis wichtigsten Änderungen vor.

Bei den jeweiligen Änderungen weisen wir darauf hin, wann diese in Kraft treten.

1. Die Angaben im bundesweiten elektronischen Anwaltsregister (www.Rechtsanwaltsregister.org) werden mit Wirkung vom 01.09.2009 ergänzt werden. Zukünftig wird auch die Anschrift von Zweigstellen veröffentlicht werden.

Weiterhin werden in das Anwaltsregister unter Angabe der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates europäische und Anwälte aus WTO-Staaten (§ 206 BRAO) aufgenommen. Anwaltsgesellschaften werden sich jedoch nach wie vor nicht im Anwaltsregister finden lassen.

2. Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Dienstleistern Verwaltungsverfahren dadurch zu erleichtern, dass ihnen so genannte "einheitliche Ansprechpartner" zur Verfügung gestellt werden, über die alle für die Aufnahme einer Dienstleistung notwendigen Formalitäten abgewickelt werden können. Die BRAO bestimmt nunmehr, dass auch alle Verwaltungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können.

Über Einzelheiten werden wir in den folgenden Heften des Kammerreports berichten.

Diese gesetzliche Änderung wird am 28.12.2009 in Kraft treten.

3. Das Gesetz verstärkt die Aufgaben der Kammer im Bereich der Vermittlung bei Streitigkeiten mit den Auftraggebern (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO): Zukünftig wird gemäß § 56 Abs. 2 BRAO (neu) ein Rechtsanwalt verpflichtet sein, im Rahmen eines vor der Kammer stattfindenden Vermittlungsverfahrens persönlich "vor dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes zu erscheinen".

Das persönliche Erscheinen soll nach § 56 Abs. 2 BRAO (neu) angeordnet werden, wenn dadurch eine Einigung gefördert werden kann.

Eine Pflicht zur Annahme eines Schlichtungsvorschlages besteht jedoch nicht.

Die Änderung soll am 01.09.2009 in Kraft treten.

4. In Beschwerdeverfahren muss der Kammervorstand zukünftig den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung informieren (§ 73 Abs. 3 BRAO). Auch diese Änderung soll am 01.09.2009 in Kraft treten.

5. Ebenfalls ab 01.09.2009 gilt zukünftig kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung für die Verwaltungsverfahren der Rechtsanwaltskammer das Verwaltungsverfahrensgesetz. Für das gerichtliche Verfahren gilt ab 01.09.2009 nicht mehr das FGG, sondern die VwGO.

Dies bedeutet auch, dass die bisherige Kostenprivilegierung (es galt die Kostenordnung) wegfällt und anwaltsgerichtliche Verfahren deshalb infolge der Anwendung des GKG wesentlich teurer werden als bisher.

Es bedeutet auch, dass es gegen die Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofes lediglich die Zulassungsberufung zum BGH geben wird anstelle des bisher zulässigen Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde.

Ferner sind künftig Zulassungsbewerber vor dem Anwaltsgerichtshof nicht mehr postulationsfähig, da der Anwaltsgerichtshof einem Oberverwaltungsgericht gleichgestellt wird.

6. Kern des neuen Gesetzes ist die Schaffung der

"Schlichtungsstelle der Anwaltschaft".

Diese Schlichtungsstelle ist vollkommen neu und tritt neben bisher bestehende eventuelle regionale Schlichtungsstellen einzelner Kammern. Sie ergänzt auch (ersetzt aber nicht) die Vermittlungstätigkeiten gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO der einzelnen Kammern, insbesondere auch in Gebührensachen.

In § 191 f BRAO sind die Grundzüge dieser Schlichtungsstelle geregelt: Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern können bei einem Streitwert von bis zu 15.000,- Euro Verbraucher diese Schlichtungsstelle anrufen. Die Schlichtungsstelle wird bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet.

Der oder die Schlichter werden vom BRAK-Präsidenten bestellt. Sie müssen Volljuristen sein. Rechtsanwälte dürfen nicht als Einzelschlichter wohl aber als Mitglieder eines Kollegialorgans tätig werden.

Sie dürfen weder in einer Kammer noch in einem Verband entweder eine Funktion bekleiden oder in den letzten 3 Jahren bekleidet haben.

Die Schlichtungsstelle kann sowohl in Gebührenstreitigkeiten, als auch in Fällen von angeblicher oder tatsächlicher Schlechtleistung angerufen werden. Die Tätigkeit ist gebührenfrei, der Spruch wird nur verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird auf ihrer nächsten Hauptversammlung eine Satzung beschließen, die die Einzelheiten des Verfahrens regeln wird.

Den Wortlaut der die Schlichtungsstelle betreffenden Vorschriften finden Sie auf der Internetseite der BRAK, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

Der Vorstand begrüßt die Einrichtung der Schlichtungsstelle, da sie geeignet ist, Meinungsverschiedenheiten zwischen Anwälten und ihren Auftraggebern außergerichtlich und formlos zu regeln. Für alle Beteiligten unangenehme Gerichtsverfahren lassen sich dadurch vermeiden. Die Kammern werden versuchen, die Haftpflichtversicherer in das Verfahren weitestgehend einzubinden, um eine Akzeptanz der Schlichtungssprüche auch durch die Versicherungen zu erreichen. Der Vorstand war an der Schaffung der neuen Schlichtungsordnung wesentlich beteiligt.

7. Ebenfalls von großer Bedeutung ist die beschlossene Änderung des

RVG.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr hat jüngst zu ungewollten Nebenwirkungen geführt.

Den Kammern und dem DAV ist es gelungen, im Gesetzgebungsverfahren eine Ergänzung des RVG um § 15a durchzusetzen, der die durch die Rechtsprechung herbeigeführte Erschwernis für die Kollegenschaft rückgängig macht.

Die Einzelheiten finden Sie in diesem Kammerreport auf der Seite "RVG". Die Änderung tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Hierüber werden wir Sie sehr zeitnah informieren.

8. § 43c BRAO erlaubt künftig, statt bisher 2 nunmehr 3 Fachanwaltsbezeichnungen parallel zu führen. Die Änderung soll am 01.09.2009 in Kraft treten.

Finanzämter

Die Hamburger Finanzämter werden mit dem Ziel der Steigerung ihrer Effizienz umorganisiert.

Dies kann auch zu neuen Steuernummern, neuen Nummern der Finanzämter und - wie so oft - zu Einschränkungen in der Erreichbarkeit führen.

Wenn Sie Näheres über die Struktur und die Daten der Umorganisation wissen wollen, klicken Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes bitte hier. 

Berufsbetreuer

Für die im Bereich der Betreuung tätigen Kolleginnen und Kollegen stellt sich die Frage, ob die Betreuungstätigkeit eine freiberufliche oder eine gewerbliche Tätigkeit mit der Konsequenz ist, dass womöglich für die Betreuungshonorare Gewerbesteuer zu zahlen ist.

Der Kammervorstand hat sich aufgrund von Anfragen aus dem Kollegenkreis mehrfach mit dieser Frage befasst.

Es gibt nunmehr eine ganz aktuelle Entscheidung des Finanzgerichtes Hamburg vom 17.11.2008 (6 K 159/06), die folgenden Leitsatz hat: "Ein berufsmäßiger Betreuer im Sinne der §§ 1896 ff. BGB erzielt aus dieser Tätigkeit auch dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn er Rechtsanwalt ist". Die Einzelheiten der Begründung lesen Sie bitte bei JURIS. Das Finanzgericht selbst hat die Entscheidung nicht ins Internet gestellt.

Internationale Sozietäten

Die BRAK hat ihre Empfehlungen betreffend Rechtsfragen vor allem der britischen LLP aktualisiert. Sie finden hierin Antworten auf alle wesentlichen Streitfragen betreffend die Zulassung und Aktivität einer britischen LLP in Deutschland. Die Empfehlungen sind bereits in den BRAK-Mitteilungen Heft 1/2009 veröffentlicht, Sie lesen sie aber auch in der Online-Fassung dieses Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

Gnadenabteilung

Sie werden sich erinnern, dass der frühere Justizsenator Kusch die Gnadenabteilung organisatorisch der Staatsanwaltschaft zugeordnet hatte.

Unter der Ägide des neuen Justizsenators Dr. Steffen ist diese Umorganisation rückgängig gemacht worden.

Das Gnadenwesen ist jetzt wieder unmittelbar bei der Justizbehörde angeschlossen.

Die entsprechende Anordnung der Justizbehörde Nr. 1/2009 vom 9. Januar 2009 finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

Schon wieder: PC und Rundfunkgebühren

Das Thema nimmt kein Ende, jetzt befassen sich sogar obere Gerichte (OVG Koblenz) damit.

Das OVG Koblenz meint, auch für einen beruflich genutzten PC mit Internetzugang müsse ein Rechtsanwalt Rundfunkgebühren zahlen.

Allerdings hat das OVG Koblenz die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (Aktenzeichen: 7 A 10959/08.OVG).

Einen entsprechenden Hinweis aus der Datenbank www.beck-aktuell.de finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

Das Verwaltungsgericht Berlin hat übrigens am 17.12.2008 in der Sache VG 27 A 245.08 genau gegenteilig entschieden.

Lieferdatum

Soll in einer Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer als Vorsteuer abzugfähig sein, so muss die Rechnung die in § 14 Abs. 4 UStG aufgezählten, sehr strengen Formalien erfüllen.

Mit einer Entscheidung vom 17.12.2008 (XI R 62/07) hat der Bundesfinanzhof nochmals betont, dass die Vorsteuerabzugsfähigkeit davon abhängt, dass in der Rechnung auch der Zeitpunkt der Lieferung angegeben ist. Dies gelte auch dann, wenn der Lieferzeitpunkt mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch sei.

Bei anwaltlichen Honorarrechnungen ist "Lieferung" in diesem Sinne die Dauer der Mandatsbearbeitung.

Die Pflicht zur Angabe des Lieferzeitpunkts entfällt nur, wenn es sich um Rechnungen über An- oder Vorauszahlungen handelt.

Den Volltext des zitierten Urteils finden Sie auf der Internetseite des Bundesfinanzhofes.

Mediation

Eine der Hauptstreitfragen bei der Mediation ist, ob für die Teilnahme an Mediations-sitzungen eine Terminsgebühr gemäß Vorbemerkung 3 III Teil 3 RVG VV entstehen kann.

Des Weiteren ist die Frage, ob diese Gebühr zu den Kosten des Rechtsstreits zählt und damit im vereinfachten Kostenfestsetzungsverfahren festgesetzt werden kann.

Das OLG Celle hat diese Fragen nunmehr mit Beschluss vom 05.12.2008 (NJW 2009, Seite 1219) bejaht.

Wer mit einer Mediation im Zivilverfahren konfrontiert ist, dem sei die Lektüre dieses Beschlusses angeraten.

Rechtsschutzversicherung

Im Arbeitsrecht spielt häufig eine große Rolle, ob die Rechtsschutzversicherung beim Abschluss von Aufhebungsverträgen eintrittspflichtig ist.

Das Landgericht Frankfurt hat im Urteil vom 05.11.2008 (2-8 S 31/08) dies bestätigt. Es ging um den Fall, dass ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mit einem Schreiben einen Entwurf eines Aufhebungsvertrages übersandt hat und zugleich erklärte, an dem Vertragsverhältnis nach einem bestimmten Zeitpunkt keinesfalls festhalten zu wollen. Mit dieser Erklärung - so das Landgericht Frankfurt - habe der Arbeitgeber den "geschützten Bereich der inneren Willensbildung" verlassen, sodass ein Rechtsschutzfall vorliege.

Das Landgericht Frankfurt hat gegen seine Entscheidung die Revision zugelassen, um dem Bundesgerichtshof Gelegenheit zu einer Grundsatzentscheidung zu geben.

Erfolg vor Gericht?

An der Europa Universität Viadrina in Frankfurt/Oder entsteht eine Dissertation zum Thema "Erfolgsfaktoren bei Gerichtsverfahren".

Herr Constantin Storz, der Doktorand, hat hierzu eine Umfrage im Internet initiiert und bittet den Kammervorstand, die Hamburger Kollegenschaft auf dieses Projekt aufmerksam zu machen. Herr Storz bittet um Mitarbeit, um seine Arbeit auf zahlreichen empirischen Daten aufbauen zu können.

Sie finden die Einzelheiten, insbesondere den Fragebogen von Herrn Storz im Internet, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

Fortbildung für Fachanwälte

Gemäß § 15 FAO müssen Fachanwälte sich kalenderjährlich in dem dort beschriebenen Umfang und der dort beschriebenen Weise fortbilden. Der Vorstand möchte hierzu folgende konkretisierenden Hinweise geben:

1. § 15 FAO definiert ein kalenderjährliches Fortbildungskontingent.

Dies bedeutet zunächst, dass ein "Ansparen" von Fortbildung im Hinblick auf ein folgendes Kalenderjahr nicht möglich ist. Wer also in einem bestimmten Kalenderjahr mehr als zehn Stunden an Fortbildungsseminaren teilgenommen hat, kann das zehn Stunden überschreitende Kontingent nicht auf das folgende Jahr übertragen.

2. Es kommt häufig vor, dass insbesondere im vierten Quartal eines Jahres gebuchte Seminare ausfallen oder ein Fachanwalt aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit) sein Fortbildungskontingent im laufenden Kalenderjahr nicht erfüllen kann.

In diesen Fällen lässt es der Kammervorstand regelmäßig zu, die fehlenden Stunden im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres nachzuholen. Die Fortbildungspflicht für dieses Jahr bleibt dadurch unberührt.

3. Der Vorstand bittet darum, die Fortbildungsnachweise regelmäßig unaufgefordert einzureichen, um eine laufende Prüfung im Kalenderjahr zu ermöglichen.

Jeweils möglichst zeitnah zum Jahreswechsel werden die Fachanwälte, die ein ausreichendes Stundenkontingent noch nicht nachgewiesen haben, hierauf hingewiesen und zum Nachreichen ihrer Nachweise aufgefordert.

4. Die Fortbildungsverpflichtung kann auch durch wissenschaftliche Veröffentlichungen erfüllt werden. "Wissenschaftlich" in diesem Sinne sind Beiträge in Fachzeitschriften oder Fachbüchern, in aller Regel jedoch nicht Kolumnen oder Hinweise in Publikumszeitschriften oder Verbandspublikationen. Wer die Erfüllung seiner Fortbildungsverpflichtung durch eine Veröffentlichung nachweisen möchte, reiche bitte die Veröffentlichung selbst und Angaben zum Zeitaufwand für das Abfassen der Veröffentlichung ein.

5. § 15 FAO lässt den Nachweis der Erfüllung von Fortbildung auch durch "dozierende" Tätigkeit zu.

Allerdings muss diese sich auf "anwaltliche Fortbildungsveranstaltungen" beziehen, die sich an ein juristisches Fachpublikum richten. Im Bereich des Steuer- und Insolvenzrechts sind auch solche Veranstaltungen geeignet im Sinne des § 15 FAO, die sich an Steuerberater, Insolvenzverwalter oder Wirtschaftsprüfer richten.

Dies bedeutet, dass z.B. Vorträge in Mandantenseminaren, bei Verbänden (z.B. Grundeigentümergeverband oder Gewerkschaften) oder zu juristischen Teilbereichen anderer Ausbildungsgänge nicht ausreichen.

"Rechtsanwälte für Arbeitsrecht"

Die Kollegenschaft ist in der Kreation immer neuer Briefbögen außerordentlich erfinderisch.

Dies gilt insbesondere für den Hinweis auf bestimmte Teilbereiche der Berufstätigkeit gemäß § 7 Berufsordnung.

Der Hamburger Kammervorstand hatte z.B. in einem Fall zu entscheiden, in dem Kollegen sich als "Rechtsanwälte für Baurecht" bezeichnet hatten, ohne dass die Sozilen berechtigt gewesen wären, eine Fachanwaltsbezeichnung für Bau- und Architektenrecht zu führen. Der Vorstand hielt durch diese Kanzleibezeichnung eine Verwechslungsgefahr mit der Fachanwaltsbezeichnung für gegeben und diese damit für unzulässig.

Diese Auffassung vertritt auch jetzt der Anwaltsgerichtshof in Schleswig-Holstein in der Entscheidung vom 05.02.2009 (2 AGH 6/07).

Im entschiedenen Fall ging es um die Kanzleibezeichnung "Rechtsanwälte für Arbeitsrecht".

Sie finden die Entscheidung auf der Internetseite der Kammer, wenn Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes hier klicken. 

(N)ever ending story: Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrens- gebühr

Wie bereits in der Rubrik "Service" berichtet, wird es in naher Zukunft folgende **Neuregelung im RVG** geben:

» § 15a Anrechnung einer Gebühr

(1) Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vor, kann der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren.

(2) Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden. «

Eine weitere die vom Rechtspfleger festzusetzende PKH-Vergütung betreffende Änderung wurde in § 55 Abs. 5 Satz 2 RVG vorgenommen. Satz 2 lautet nunmehr:

» Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat. Bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr sind diese Zahlungen, der Satz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren auch der zugrunde gelegte Wert anzugeben. Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach der Antragstellung erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen. «

Durch diese Neuregelungen wird klargestellt, dass die Anrechnung in erster Linie das **Innenverhältnis** zwischen Rechtsanwalt und Mandanten betrifft. Beide Gebührenansprüche bleiben unangetastet, können also jeweils in voller Höhe geltend gemacht werden. Der Rechtsanwalt kann jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag verlangen, der sich aus der Summe der beiden Gebühren nach Abzug des anzurechnenden Betrages ergibt.

Die Änderung in § 55 Abs. 5 Satz 2 RVG führt dazu, dass dem Urkundsbeamten für die Festsetzung der Vergütung alle Daten

zur Verfügung stehen, die er benötigt, um zu ermitteln, in welchem Umfang die Zahlungen nach § 58 Abs. 1 und 2 RVG auf die anzurechnende Gebühr als Zahlung auf die festzusetzende Gebühr zu behandeln sind. Da eine Änderung des § 58 RVG nicht erfolgt, bleibt gewährleistet, dass die Anrechnung von Vorschüssen auf die Wahlanwaltsvergütung auch bei gewährter Prozesskostenhilfe bestehen bleibt.

•

Im folgendem wird über einige **Entscheidungen** berichtet, die jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Neuregelung noch von Interesse sind:

- 1. Anwaltswechsel:** Das **OLG Hamburg** (RVGReport 2008, 392) hat entschieden, dass die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr auch bei einem Anwaltswechsel zu berücksichtigen sei. Anderer - richtiger - Ansicht sind das OLG Koblenz (RVGReport 2009, 151) und das OLG München (Beschluss vom 25.11.2008, 11 W 2558/08, NJW 2009, 1220, RVGReport 2009, 112).
- 2. Widerspruchsverfahren/Vorläufiger Rechtsschutz:** Das **OVG Hamburg** hat mit Beschluss vom 27.03.2009 (2 So 201/08) entschieden, dass keine Anrechnung der Geschäftsgebühr aus dem Widerspruchsverfahren auf die Verfahrensgebühr im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht erfolgt (BeckRS 2009, 32894).
- 3. Vorgerichtlich vereinbarte Pauschalvergütung:** Das **OLG Bremen** hat mit Beschluss vom 20.02.2009 (2 W 13/09) festgestellt, dass eine Anrechnung auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens bei vorgerichtlich vereinbarter Pauschalvergütung nicht erfolgt (BeckRS 2009, 10303).

Zeit-Takt bei Vergütungs- vereinbarungen

Das **OLG Düsseldorf** hatte in einer Entscheidung vom 29.06.2006 (I-24 U 196/04) u.a. festgestellt, dass jedenfalls ein **15-minütiger Zeittakt**, wie er dort vorformuliert war, evident zu einer Benachteiligung des Mandanten führt, und daher gegen § 9

Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AGBG (jetzt § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt. Wenn Sie Interesse an Beispielen haben, wie man als Rechtsanwalt in einem ungeeigneten Fall ein OLG zu grundsätzlichen und negativen Äußerungen über das Abrechnungsverhalten von Rechtsanwälten verleiten kann, lesen Sie den Volltext der Entscheidung, wenn Sie in der Online-Fassung hier klicken. 

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 05.03.2009 (IX ZR 144/06) über die Nichtzulassungsbeschwerde zu dieser Entscheidung ausgeführt: **» Ob ein Verstoß gegen § 242 BGB vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalles, die der grundsätzlichen Klärung nicht zugänglich ist. Die Frage, ob ein Viertelstundentakt eines vereinbarten Zeithonorars der Inhaltskontrolle unterworfen ist und ggfs. dieser standhält, ist nicht zu beantworten, wenn das Berufungsgericht in trichterlicher Verantwortung die missbräuchliche Ausnutzung des Viertelstundentaktes angenommen hat. «** Die Entscheidung des BGH finden Sie auf dessen Homepage; eine Anmerkung u.a. in FD-RVG 2009, 279541.

Leider hat der BGH in seiner Entscheidung kein klärendes Wort zu der grundsätzlichen Zulässigkeit von Zeittaktklauseln gesprochen, so dass den **sichersten Weg** geht, wer **minutengenau** abrechnet.

Ausdrücklich erwähnt werden sollen aber zwei von Rechtsanwalt Dr. Gerhard Lüders uns mitgeteilte Entscheidungen:

1. hat das **Amtsgericht Hamburg** in einem Urteil vom 14.03.2000 (20A C 246/99; veröffentlicht in AGS 2000, 81 f) festgestellt, dass selbst eine "Berechnung nach $\frac{1}{2}$ Stunden ... ebenfalls nicht unbillig" ist.
2. hat das **OLG Schleswig** in einem aktuellen Urteil vom 19.02.2009 (11 U 151/07) in Kenntnis und abweichend von der o.g. Entscheidung des OLG Düsseldorf für Recht erkannt, dass es eine "**Vereinbarung der Stundenabrechnung per angefangener Viertelstunde für wirksam**" hält. Den lesenswerten Volltext der Entscheidung finden Sie in der Online-Fassung, wenn Sie hier klicken. 

An dieser Stelle sei Rechtsanwalt Dr. Lüders für die Einsendung dieser Entscheidungen noch einmal ausdrücklich gedankt. Wir wiederholen unsere **Bitte**, uns interessante Entscheidungen zukommen zu lassen.

Höchstgrenze zulässiger Honorarvereinbarungen?

Bei den Strafverteidigern sorgte das Urteil des BGH vom 27.01.2005 betreffend die Höchstgrenze zulässiger Honorarvereinbarungen (NJW 2005, 2142) für erhebliche Verunsicherung.

Nunmehr hat sich der BGH **erneut** mit einem Urteil vom 12.02.2009 mit dieser Frage befasst und im Grundsatz die Rechtsprechung aus dem Jahr 2005 bestätigt. Es heißt dort u.a.: **» Vereinbart ein Rechtsanwalt bei Strafverteidigungen eine Vergütung, die mehr als das Fünffache über den gesetzlichen Höchstgebühren liegt, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie unangemessen hoch ist und das Mäßigungsgebot des § 3 Abs. 3 BRAGO (jetzt: § 3a Abs. 2 RVG) verletzt ist (BGHZ 162, 98 ff). Anlass, von dieser Rechtsprechung abzurücken, sieht der Senat derzeit nicht. Klärungsbedarf besteht jedoch noch hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen der Anwalt die tatsächliche Vermutung der Unangemessenheit der vereinbarten Vergütung erschüttern kann. An den sehr hohen Anforderungen der Leitentscheidung BGHZ 162, 98 ff ("ganz ungewöhnliche, geradezu extreme einzelfallbezogene Umstände") kann möglicherweise nicht in vollem Umfang festgehalten werden. «**

Wenn Sie sich mit den Einzelheiten dieses Urteils befassen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite des BGH und rufen Sie das Aktenzeichen IX ZR 73/08 (Urteil vom 12.02.2009) auf.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Rechtsprechung des **OLG Hamm**, welches u.a. in seiner Entscheidung vom 05.12.2006 in Kenntnis und Ablehnung der erstgenannten Entscheidung des BGH festgestellt hat, dass ein Vergleich zwischen den vereinbarten und den gesetzlichen Gebühren **nicht starr** und schon gar **nicht automatisch** dazu führen kann, dass eine aufwandsangemessene Zeithonorarvereinbarung bei einem Strafverteidigerhonorar weder das Sittengesetz verletzt noch nach § 4 Abs. 4 S.1 RVG herabzusetzen ist. Die auch ansonsten lesenswerte Entscheidung des OLG Hamm finden Sie, wenn Sie in der Online-Fassung hier klicken. 

Schulinspektion

Derzeit findet an der H19 die im Hamburger Schulgesetz vorgeschriebene externe "Schulinspektion" statt. Das Ergebnis wird am 24.06.2009 um 17:30 Uhr in der Aula der Schule öffentlich vorgestellt werden. Das Ergebnis der Schulinspektion hat zwar keine unmittelbaren rechtlichen, aber erhebliche mittelbare Konsequenzen: Die Darstellung der eigenen Position mit Stärken und Schwächen wirkt sich nach den vorliegenden Erfahrungen deutlich auf die Motivationsbildung an der Schule aus.

Ausbildungsfremde Tätigkeiten

In den letzten Monaten sind an die Kammergeschäftsstelle von Berufsschullehrern vermehrt Beschwerden von Auszubildenden herangetragen worden, sie würden in den Ausbildungsbüros mit ausbildungsfremden Tätigkeiten befasst. Auch das Ableisten unbezahlter Überstunden werde in erheblichem Umfang verlangt. Der Kammervorstand möchte aus diesem Anlass in Erinnerung rufen, den Einsatz der Auszubildenden auf die Ausbildung selbst zu konzentrieren und anderweitige Tätigkeiten wie z.B. Aufträge aus dem Privatbereich der Ausbilder nicht auf die Lehrlinge zu übertragen. Abgesehen von der Beeinträchtigung des Lernerfolges schadet dies auch dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft.

Abi-Klassen; Einschulung im Februar bei 2-jähriger Ausbildungszeit?

Häufig beginnen Abiturienten (und Gleichgestellte) ihre auf 2 Jahre abgekürzte Ausbildung im Februar. Dieses erfordert ein doppeltes "Springen" mit erwiesenermaßen nachteiligen Konsequenzen für die Noten und Ausbildungsergebnisse. Die Einzelheiten der Problemdarstellung und die von der Schule und Lernortkooperation empfohlenen Alternativen finden Sie auf einem Merkblatt, dass Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier anklicken können. 

Neue Chefin an der H19

Wir begrüßen Frau Krüger-Moore, die seit März 2009 neue Schulleiterin an der H19 ist. Zur weiteren Information gehen Sie bitte auf die Web-Site: www.handelschule19.de

Benotung im Lernbereich "Gebührenrecht" im ersten Ausbildungsjahr

Aufgrund zahlreicher Nachfragen aus den Ausbildungsbüros und von den Auszubildenden selbst geben wir nachstehend ein Hinweispapier von Herrn Pasenau aus der H19 wieder:

» Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass es im ersten Schulhalbjahr keine Zeugnisnote im Lernbereich "Gebührenrecht" gibt. Hintergrund dafür ist, dass die Lerninhalte des anwaltlichen Vergütungsrechts nach dem geltenden Bildungsplan im Handlungskontext mit einem jeweiligen gerichtlichen oder außergerichtlichen Mandat unterrichtet werden. Da im ersten Ausbildungshalbjahr zunächst umfassende rechtliche Grundlagen vermittelt werden müssen, kann eine erste Kostennote erst im Zusammenhang mit der Verzugsthematik gefertigt werden. Im Anschluss an die Erarbeitung des gerichtlichen Mahnverfahrens und der dort möglichen anwaltlichen Vergütung wird die erste Gebührenrechtsklausur frühestens in der Mitte des ersten Schulhalbjahres zu terminieren sein. Das nachfolgende Thema "Das Klageverfahren" ist verhältnismäßig umfangreich, eine zweite Klausur im Lernbereich "Gebührenrecht" aus zeitlichen Gründen deshalb im Verlaufe des ersten Ausbildungshalbjahres regelmäßig nicht mehr sinnvoll. Eine Benotung sollte aber aus Sicht der Berufsschule aus naheliegenden Gründen nicht auf der Grundlage nur eines schriftlichen Leistungsnachweises erfolgen. Eine Zeugnisnote wird deshalb in diesem Lernbereich zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres noch nicht ausgewiesen. Die zeugnisrelevante Benotung erfolgt also erst zum Ende des ersten Schuljahres auf der Grundlage von dann 3 schriftlichen Leistungsnachweisen sowie der mündlichen Mitarbeit. ◀◀

Arbeitsrecht

Die Hagen Law School bietet am

**13. Juni 2009, ab 10:00 Uhr
im Hotel Atlantik**

in Hamburg ein Fortbildungsseminar mit dem Schwerpunkt "Arbeitsrecht auf See" an. Das Seminar wird kombiniert mit "maritimen Elementen", und einer Besichtigung eines Containerterminals und der Cap San Diego. Die Seminargebühr beträgt 379,- Euro inklusive Mittag- und Abendessen an Bord.

Wenn Sie Näheres wissen wollen, gehen Sie bitte auf der Internetseite des Kammerreportes auf diesen Link. 

A^m

**Donnerstag, dem 9. Juli 2009,
19:00 Uhr,**

findet in der Bucerius Law School wieder das gemeinsam von der BLS und Fakultät Jura der Uni Kiel durchgeführte arbeitsrechtliche Praktikerseminar statt.

Herr Prof. Dr. Martin Franzen aus München referiert zum Thema "Aktuelle Rechtsprechung des EuGH im Arbeitsrecht". Es ist zu vermuten, dass auch die aktuelle Entscheidung des EuGH zum Verfall von Urlaubsansprüchen Gegenstand des Referates sein wird.

Wenn Sie Näheres wissen wollen, klicken Sie bitte auf die Internetseite der Bucerius Law School. Es wird außerdem um formlose Anmeldung per Mail über die Adresse sekoetker@law.uni-kiel.de gebeten.

Dolmetscher

Die Universität Hamburg bietet als berufsbegleitende Weiterbildung an: "Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden".

Wenn Sie Einzelheiten wissen wollen, gehen Sie bitte auch hier über den nachstehenden Link auf die Internetseite der Kammer. 

Familienrecht

A^m

05.06.2009

findet in Hamburg eine interdisziplinäre Fachtagung zum Thema "Kindertrauma-Elternrecht" statt. Es referieren sowohl Psychologen und Mediziner, als auch Juristen.

Die Fachvorträge betreffen die Folgen von Traumatisierungen von Kindern und Jugendlichen insbesondere im Kontext mit Entscheidungen der Familiengerichte zum Umgangsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohles.

Die Veranstaltung wird organisiert von Herrn Rechtsanwalt Rudolf von Bracken.

Sie können sich näher informieren bei Herrn Rechtsanwalt von Bracken, Telefon 243046 oder unter www.Kinderrechtebuero.net. Die Teilnahmegebühr beträgt 95,- Euro.

ARGE Rechtsanwältinnen

Die ARGE Rechtsanwältinnen im Hamburgischen Anwaltverein trifft sich wieder am

**Donnerstag, dem 28. Mai 2009
zwischen 14 Uhr und 18 Uhr
im HAV.**

Thema der Veranstaltung ist "Akquisition macht Spaß". Neben dem unmittelbaren Lernerfolg spielt das "Networking" eine große Rolle.

Der Kostenbeitrag für das Seminar beträgt 20,- Euro. Wir bitten Interessentinnen, sich beim Hamburgischen Anwaltverein anzumelden. Wer Einzelheiten wissen will, kann sich auf der Internetseite der Kammer informieren, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

Neue Mitglieder

Christian John D. Abel	Carsten Friedrichs	Nina Alexandra Martens, LL.M.	Andrea Sauer
Dr. Maria Elena Alvarez de Pfeifle	Fabian Fritsch	Rainer Martin	Viviane Sawyerr
Mag.Jur. Arzu Asani	Dr. Steffen Fritzsche	Felix Mathes	Dipl.-Jur. Michael Schacht, LL.M.
Kirsten Ashauer	Kathrin Frühwald	Daniel Meier-Greve	Deborah von Schalscha-Ehrenfeld
Isabel Auf der Horst	René Galle, LL.M.	Florian Melloh, LL.M.	Gerrit Schillag
Michael Christian Behrends	Uwe Gaumann	Dr. Johan-Michel Menke, LL.M.	MBL Tanja Schmechel
Stefanie Benkendorff	Sandra Esther Gerung	Lars Meyer, LL.M. (Denver)	Christian Scholle
Jana Berg	Dr. Anna Gosche	Kristin Miller	Dr. Oliver von Schweinitz
Anke Beyer	Carolyn Goschke	Dr. Tobias Möllenhoff	Nicolas-Fabian Schweizer
Niels Bialeck	Britta Grünjes	Alexander Münch	Sebastian Sevenich
Christoph von Billerbeck	Tim Günther	Jan Murmann	Dorothee Melanie Sieber, M.I.Tax
Markus Bittner	Alexander Hahn-Godeffroy	Stefan Musfeldt	André Siebert
Wolfram Böge	Jessica Hallermayer	Elke Neudeck	Johannes Simon, LL.M.
Gunther Bonz	Dr. Ralf Hangebrauck	André Neumann	Dr. Torben Speier
Manfred Brauch	Franziska Hansen, M.A.	Stefanie Oberst	Sophie Spetzler, LL.M.
D.E.A. Cathrin Brechtel	Dr. Annette Happ	Sven Oldenburg	Lidija Spirovic
Dr. Till Bremkamp	Andreas Haupt	Alexander Christopher Oltmann	Thomas Spliedt
Dr. Ole Brühl	Tobias Henning	Philipp Emanuel Otto	Christiane Stahl
Dr. Hannes Bucher	Kristina Herbst	Dr. Friederike Pabst	Henrik Stapel
Antje Buchholz	Volker Heydt	Dr. Katharina Parameswaran, M.A.	Tim Stoberock, LL.M.
Georg von Burkensroda	Annika Hirsch	Sebastian Paul	Lilian Sträter
Dr. jur. Oleg Buruiana, LL.M.	Stefanie Nadja Höfs	Tim Petermann	Anne-Christiane Strohbach
Christian B. Buschermöhle	Eva Homborg	Nina Philipp	Julia Maria Targiel, LL.M.
Nele Kristina Casper	Peter Husmann, LL.M.	Tomasz A. Piasecki	Waje Teferra
Petra Castiglia	Jan Jarren	Constantin von Piechowski	Inga Thede
Svenja Chemnitz	Anna-Luisa Jeske	Olga Pivunova	Christina Thees
Tim Christiansen	Catalina M. Jessen	Nicole Pooch	Karin Thomas
Dr. Kai-Dieter Classen, LL.M.	Daniel Jones	Thomas Poppendieck	Yorck-Percy Tietge, LL.M.
Rolf Clement	Ronald Kagan	Leif Poppke	Dr. Christian von Tiling
Charlott David	Hartmut Kamrad	Niklas Pörtje	Katja Trappe-Willms
Stephanie Dehmer	Sandra Keren	Dr. Katharina Prasuhn	Clemens Trautmann
Hevin Demir	Alexander Kienzle	Sebastian Raab	Dr. Christian Triebe
Dennis Deutsch	Chin Chin King	Christoph Alois Raub	Peter Uhde
Dr. Carsten Dewald-Werner	Fee-Viola Kirchhoff	Swantje Raun	Patrick Unger
Stefan Ellenberg	Dr. Lars Kirschner	Manuela Marion Reiß	Anna Vahjen
Maximilian Elsner von der Malsburg	Dr. Bernhardine Kleinhenz	Christian Remy	Alexander von Reuss
Leyla Emanet-Taskan	Thorsten Klinger	Julika Repplinger	Iris Vorberg
Gernot-Rüdiger Engel	Thore Klink	Ann-Christin Richter	Dr. Marko Voß, LL.B.
Christoph Engemann	Johannes Köhn	Anne-Sophie Riedel	Dr. Konrad F. Walter
Moritz Engler	Dr. Stefan Koop	Thomas Arthur Riegel	Eva Wegstein
Dr. Malte Evers	Holger Kröger	Felix Matthias Riethmüller	Dr. Rupert Weinzierl
Nicolaj Faigle, LL.M.	Jan Kröger	Jasmin Rittierodt	Martin Weller
Karl-Heinz Fehr	Sandra Kroll	Boris Rolf	Alexander Werner
Sascha Fehsenfeld	Wilhelm Kruse, LL.M.	Römermann Rechtsanwälte Aktiengesellschaft	Peter Westermann-Lammers
Antje Feistkorn	Mary Valentina Kurusumuthu	Marcus Ronnenberg	Diana Wieprecht
Claudius Finkbeiner	Jan Langhans	Dr. Oliver Rossbach	Torsten Wildemann
Frauke Maren Foddanu	Michael Lawrenz	Anne-Katrin Rottke	Artur Winkler
Dr. Anke Frankenberger	Bettina Loesti	Timo Rubienzik, LL.M. (Wellington)	Dr. Volker Wodianka, LL.M.
Dr. Oliver Freitag	Dipl.-Jur. David Loszynski	Bastian Ruge	Anna Woltersdorf
Nicolai Fricke, LL.M.	Karsten Lühr	Monique Ruttman	Christian P.J. Wyrwoll
Christine Friedrich	Antje Lukat		
	Friederike von Mangoldt		
	Vida Mardfeldt		

Ausgeschiedene Mitglieder

Dr. Erich Ahrens	Anna Karina Lott, LL.M.Eur.
Nicola Gabriela Amann	Dr. Heiko Meiertöns
Helena Marthe Bahn, LL.M.	Horst Menges
Dr. Siegfried Barschkies	Dr. Martin Mitschke
Alfred Behrens	Patrick Moll
Martin Bischoff	Wiebke Möllering
Claudia Biss	Uwe Müller-Forwerk †
Dr. Winrich Frhr. von Blittersdorff	Kai Mungard
Ramon Brühs	Franziska Neumann
Gerhard W. Bülow	Oliver Nix
Susann Dannenberg	Dagmar Palmberger †
Alexander-Frederik Diem	Jan-Hendrik Petersen
Christian Döhning	Thomas Piel
Dr. Horst Ebhardt	Sabine Rock
Franziska Eisermann	Walter Röhl
Dr. Anne-Katrin Escher-Lorenz	Dr. Rolf Rosencrantz
Gisela Fengefisch	Carl-Friedrich v. Scherenberg LL.M.
Michael Fischer	Dr.Christoph Martin Scheuren-Brandes
Dr. Kirsten Forsblad	Hermann Johannes Schmäing
Dr. Mareike Gauer	JUDr. Thomas Schmallowsky
Dr. Nils Godendorff	Dr. Florian Schrammel
Esther Göttling	Dr. Wiltrud Elisabeth Seiler
Friederike Joana Gräfin von Brühl	Gerhard Sowa
Dr. Uwe Grohmann, LL.M.oec.int.	Marco Speth
Gerke Gudlat, LL.M.	Christian Spitzer †
Eberhard Gußmann	Matthias Stadel
Thomas Haber	Dr. Simone Staeglich, MLE
Dr. Christian Hagemann	Eva Stöckel
Sven Halvorsen	Dr. Helga Stödter
Roger Hasse †	Dr. Egon Stoldt †
Dr. Birgit Heim	Kay Tidwell
Andreas Hornig-Krause	Volker Tomforde
Dr. Sebastian Idel	Frank Tschentscher
Dr. Helmut Junge	Mathias Umstätter
K.P. Lüdders	Dr. Arnt Vespermann
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Antje Vogeler
Ursula Kleipoedszus	Dr. Sebastian Weber
Peter Kortwinkel	Frank Weinreich
Alexandra Köster	Astrid Sophie Wenke
Michael Köster	Isabel Werner
Jörg Kraske †	Max Wesiack, LL.M.
Kay Kühle	Christian Wiegand
Viviane Kühne	Markus Wieners
Axel Kurzke	Astrid Wiesemann
Dennis Küster	Alexander Wiesner
Caren Langenkamp †	Dr. Anne-Mone Winter
Matthias Lehmann	Agnes Wulff
Dr. Joachim Lemppenau	Joachim Zahlten
Rolf Leonhardt	
Marcus Lindemann	
Nicole Lindemann	
Katarzyna Lortz	

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht
Tobias Blankenburg
Hauke Büsing
Dr. Bernhard Höpfner
Hendrik Röger
Dr. Jan Schürmann
Dr. Christian von Tiling
Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Thorsten Krause
Bau- und Architektenrecht
Dr. Thies Boelsen
Dr. Peer Feldhahn
Dr. Mathias Finke
Nikolai Flauger
Ulf Reese
Frank Weyrich
Familienrecht
Julia Laloire
Viviane Spethmann
Gewerblichen Rechtsschutz
Martin Donandt
Dr. Ralph Oliver Graef, LL.M.
Handels- und Gesellschaftsrecht
Dr. Andreas Dichtl
Dr. Nils Krause, LL.M.
Dr. Thorsten Krause
Dr. Dirk Marcel Schwenn
Corinna Struck
Joachim Wolters
Insolvenzrecht
Lars Knipper
Kai Lange
Dr. Klaus Pannen
Dr. Hans-Peter Rechel
Dr. Susanne Riedemann
Ingo Vogel
Sozialrecht
Dirk Audörsch
Strafrecht
Dr. Klaus Friedrich
Transport- und Speditionsrecht
Roland von Loßberg
Andreas Schmid
Angela Schütte
Urheber- und Medienrecht
Dr. Ralph Oliver Graef, LL.M.
Tanja Irion
Verkehrsrecht
Stefan Bachmor
Dr. Klaus Friedrich
Dr. Matthias Maack
Kirsten-Susanne Madsen
Mario-Ulrik Olowson
Dr. Michael G. Perband
Verwaltungsrecht
Nikolai Flauger

ZAHL DER MITGLIEDER	
STAND 30. 04. 2009:	
Rechtsanwälte	8786
Rechtsbeistände	41
Ausländische Anwälte	7
Europäische Anwälte	20
Anwalts-GmbH/AG	15
Mitglieder gem. § 60	
Abs. 1 Satz 2 BRAO	1